Die Musterlösung wurde erstellt von Jan Robin Bohorc und Max Georg Hügel, Greifswald*

Ein Ring, sie zu knechten – Übungsfall im Zivilrecht

Sachverhalt

Der machtgierige Monarch SAU schmiedet einen Ring, um die freien Völker der Welt zu unterwerfen. Der Ring lässt SAU praktisch unbezwingbar werden; eine Eigenschaft, die der Ring – freilich in leicht abgeschwächter Weise – auch allen anderen Personen verleiht, die ihn am Finger tragen. Unglücklicherweise jedoch führt das längere Tragen des Ringes durch andere Personen als SAU unweigerlich dazu, dass die jeweilige Person über kurz oder lang danach streben wird, den SAU als den ursprünglichen „Herrn des Ringes" zu überwältigen und sich selbst an dessen Stelle zu setzen, um die freien Völker zu unterwerfen.

Der Ring ist zudem unzerstörbar, jedoch mit der Ausnahme, dass er in dem Vulkan im Land MORD, in dem er von SAU erschaffen wurde, wieder eingeschmolzen und so vernichtet werden kann.

Zur Abwendung der Bedrohung und zur Vernichtung des Ringes als erwiesenermaßen einzig mögliche Abwendung dieses Unheils gründet sich formgerecht die GbR „Weißer Rat" (WR), deren geschäftsführender Gesellschafter der ehrwürdige Elbenfürst E ist. WR schickt eine Streitmacht gegen SAU aus. Im Verlauf des Kampfes tötet der von WR beauftragte Heerführer I den SAU und schneidet ihm den Ring von der Hand.

I nimmt den Ring zunächst auftragsgemäß für die WR an sich, um ihn zu vernichten. Doch auch der mächtige I unterliegt schließlich der Verführungskraft des Ringes und will diesen für sich behalten. So kommt es, dass I entgegen der Abrede mit der WR und trotz der Mahnung des anwesenden E den Ring nicht der Vernichtung zuführt, sondern sich für dessen Eigentümer erklärt und den Heimweg nach GOND antritt.

Auf dem Rückweg durch GOND wird sein Verband überfallen, wobei I getötet wird. Der von ihm getragene Ring versinkt in einem staatseigenen Fluss. Geschichte wird Legende, Legende wird Mythos und zweieinhalbtausend Jahre lang weiß niemand mehr um den Ring.

Nach dieser Zeit wird der Ring an der nämlichen Stelle vom kinderreichen Dorfangler D gefunden, welcher ihn zutreffend als eine Sache von erheblichem Wert erkennt und ihn an sich nimmt. In seiner Freude über den wertvollen Fund erregt er jedoch den neidischen Zorn seines Vetters, des garstigen GOL. Dieser, vom Einfluss des Ringes seiner geistigen Kontrolle beraubt, tötet den D und nimmt den Ring an sich.

* *Jan Robin Bohorc* und *Max Georg Hügel* studieren Rechtswissenschaften im siebten Fachsemester an der Universität Greifswald. Sämtliche Urheberrechte an den Personen und Handlungselementen im Sachverhalt liegen bei *HarperCollins Publishers UK*, London.

sollte. Bei der Rückkehr zu seinem Stamm findet er seine Frau und seinen Sohn tot vor. Sie waren einer Seuche zum Opfer gefallen, die in seiner Abwesenheit ausgebrochen war. Da er nun keine Familie mehr hat, beschließt er, sich in die Berge zurückzuziehen und dort ein Einsiedlerleben zu führen. Vorher will er jedoch noch seinen Neffen GOL besuchen, der in einer Höhle in den Bergen wohnt. Als er dort ankommt, findet er GOL nicht an, sondern nur den Ring. Da er annimmt, dass GOL ihn dort zurückgelassen hat, weil er ihn für herrenlos hält, nimmt er den Ring an sich. Erst der hinzukommende GOL teilt dem B mit, dass er sein „Geburtstagsgeschenk" – den Ring – bei sich trage. Daraufhin verlässt B mit dem Ring die Höhle, ohne dem GOL den Fund des Ringes mitzuteilen.

Kurz darauf kommt GOL in die Höhle zurück und bemerkt, dass der Ring fehlt. Da er annimmt, dass B ihn gestohlen hat, verfolgt er ihn, um ihn zu töten. Nach einem Kampf, in dem B dem GOL mit einem Messer eine tiefe Fleischwunde zufügt, gelingt es B, sich von GOL zu lösen und zu fliehen. Da B nicht weiß, dass GOL den Ring nur deshalb bei sich trug, weil er ihn ihm zum Geburtstag schenken wollte, hält er GOL für einen Dieb und Mörder. Er beschließt, den Ring zu behalten, um sich an GOL rächen zu können, sollte dieser ihn jemals wiederfinden.

Nach einiger Zeit kehrt B in sein Dorf zurück, wo er seinen Freund F trifft. Dieser ist ein Abenteurer, der schon viele Jahre in der Welt herumgereist ist und viele Abenteuer erlebt hat. B erzählt F von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. F, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, F zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als F sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B F getötet hat, kehrt er in sein Dorf zurück, wo er seinen Sohn BOR trifft. Dieser ist ein Krieger, der schon viele Kämpfe ausgefochten hat. B erzählt BOR von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. BOR, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, BOR zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als BOR sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B BOR getötet hat, kehrt er in sein Dorf zurück, wo er seinen Sohn DEN trifft. Dieser ist ein Krieger, der schon viele Kämpfe ausgefochten hat. B erzählt DEN von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. DEN, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, DEN zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als DEN sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B DEN getötet hat, kehrt er in sein Dorf zurück, wo er seinen Sohn SAU trifft. Dieser ist ein Krieger, der schon viele Kämpfe ausgefochten hat. B erzählt SAU von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. SAU, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, SAU zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als SAU sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B SAU getötet hat, kehrt er in sein Dorf zurück, wo er seinen Sohn I trifft. Dieser ist ein Krieger, der schon viele Kämpfe ausgefochten hat. B erzählt I von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. I, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, I zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als I sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B I getötet hat, kehrt er in sein Dorf zurück, wo er seinen Sohn D trifft. Dieser ist ein Krieger, der schon viele Kämpfe ausgefochten hat. B erzählt D von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. D, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, D zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als D sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B D getötet hat, kehrt er in sein Dorf zurück, wo er seinen Sohn S trifft. Dieser ist ein Krieger, der schon viele Kämpfe ausgefochten hat. B erzählt S von seinem Fund und zeigt ihm den Ring. S, der sich mit Ringen auskennt, erkennt sofort, dass es sich um einen Ring der Macht handelt, der dem Träger große Macht verleiht, ihn aber auch korrumpiert. Er rät B daher, den Ring zu vernichten, indem er ihn in den Vulkan wirft, in dessen Nähe sich B befindet. B ist jedoch nicht bereit, sich von dem Ring zu trennen, da er ihn für sich behalten will, um sich an GOL rächen zu können. Er beschließt daher, S zu töten, um ihn daran zu hindern, ihm den Ring wegzunehmen. Als S sich ihm nähert, um ihm den Ring abzunehmen, tötet B ihn mit einem Messerstich in die Brust.

Nachdem B S

II. Eigentumsverlust

SAU könnte das Eigentum an dem Ring aber verloren haben. Dies könnte geschehen sein, als SAU durch I getötet wurde. Damit würde grundsätzlich Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB eintreten, so dass die Erben des SAU Eigentümer des Ringes werden würden.

Ein Testament nach § 1937 BGB hat SAU nicht errichtet. Ohne eine letztwillige Verfügung greifen nachrangig die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge.[1] Auch gesetzliche Erben im Sinne von §§ 1924 ff. bzw. einen erbenden Ehegatten hat SAU nicht.

Somit könnte nach §§ 1922 I, 1936 BGB das Eigentum an den Staat, hier also das Reich des SAU, übergegangen sein. Jedoch geht mit dem Tod des SAU auch dessen Reich unter, welches somit den SAU nicht beerben kann. Es gibt folglich keinen Staat als subsidiären Erben. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind damit nicht erfüllt. Somit hatte SAU keinen Erben. Sein Eigentum am Ring ist damit bei seinem Tod auf niemanden übergegangen. Also ist der Ring nun niemandes Eigentum. Wenn eine Sache niemandem gehört, ist sie herrenlos.[2] Somit ist der Ring des SAU herrenlos geworden.

III. Eigentumserwerb durch I

I könnte sich den nun herrenlosen Ring nach § 958 I BGB angeeignet haben.

Eine Aneignung erfordert willentliche Begründung von Eigenbesitz[3] (vgl. §§ 958 I, 854 I, 872 BGB).

I nimmt den Ring bewusst an sich und übt damit tatsächliche Herrschaftsmacht getragen von einem eigenen Herrschaftswillen, also Besitz i.S.v. § 854 I BGB, über den Ring aus. Jedoch nahm I den Ring auftragsgemäß für die WR an sich. Er wollte folglich zu diesem Zeitpunkt den Ring nicht für sich, sondern für die WR besitzen. Er hatte somit Fremdbesitzerwillen und erfüllt in seiner Person nicht die Voraussetzungen des § 958 I BGB.

IV. Eigentumserwerb durch die WR

Möglicherweise hat I jedoch den Ring nicht sich selbst angeeignet, sondern der WR. Dafür müsste die WR als GbR zunächst Besitz erwerben können und Eigenbesitz erlangt haben. Dies könnte hier durch I als Besitzmittler geschehen sein. Nach der Rechtsprechung des BGH[4] ist eine GbR rechtsfähig und kann daher auch Eigentümer sowie Besitzer von Sachen sein.[5]

I müsste nun auch Besitzmittler für die WR gewesen sein. Besitzmittler ist nach § 868 BGB, wer aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses gegenüber einem anderen zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist.[6] Das Besitzmittlungsverhältnis beruht dabei auf einem Rechtsgeschäft.[7] Ein solches kann auch ein Auftrag sein.[8] I ist durch die WR beauftragt worden, den Ring zu vernichten. Zum Zeitpunkt der Inbesitznahme des Ringes nahm I diesen auch entsprechend des Auftrags an sich. Er war somit der WR gegenüber zum Besitz des Ringes berechtigt und verpflichtet. Folglich ist I Besitzmittler für die WR, die infolgedessen mittelbare Besitzerin des Ringes wurde.

Schließlich müsste der mittelbare Besitz der WR auch in Form des Eigenbesitzes vorliegen. Nur der Eigenbesitz ist für eine Aneignung ausreichend.[9] Die WR wollte, dass I den Ring für sie an sich nimmt, um ihn später zu vernichten. Sie wollte folglich den Ring (mittelbar) als ihr gehörend besitzen und hatte somit Eigenbesitz i.S.v. § 872 BGB. Die WR erfüllt somit die Voraussetzungen des § 958 I BGB. Infolge der Besitzerlangung ist die WR damit durch Aneignung Eigentümerin des Ringes geworden. Unerheblich ist also, dass sich I im Nachhinein zum Eigentümer des Ringes erklärt und damit den Willen zur Besitzmittlung aufgibt.

V. Verschwinden des Ringes und Fund durch D

Allerdings gerät der Ring im Laufe der Zeit in Vergessenheit. Nach zweieinhalbtausend Jahren des Unwissens um den Ring könnte nun D durch Schatzfund nach § 984 BGB Eigentum an dem Ring erworben haben. Dafür müsste es sich bei dem Ring um einen Schatz handeln. Ein Schatz ist nach § 984 BGB eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Der Ring lag zweieinhalbtausend Jahre lang verborgen. Infolgedessen wusste niemand mehr um den Ring. Zum Zeitpunkt des Fundes durch D war der Eigentümer also nicht mehr zu ermitteln. Der Ring ist folglich ein Schatz.

Er müsste auch von D entdeckt worden sein. Entdeckung setzt die tatsächliche sinnliche Wahrnehmung, nicht aber eine Inbesitznahme voraus.[10] D hat den Ring gefunden. Dafür ist es denklogisch zwingend, dass er ihn zuvor sinnlich wahrgenommen hat. D hat den Ring

1 Vgl. zum Verhältnis zwischen gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge *Hoeren*, in: Nomos-Handkommentar BGB, 7. Aufl. 2012, Baden-Baden 2012, § 1937 Rn. 1.

2 *Martinek*, in: juris Praxiskommentar BGB, Bd. III, 6. Aufl. 2012, § 958 Rn. 4; *Bassenge*, in: Palandt, BGB (Kommentar), 73. Aufl. 2014, § 958 Rn. 1.

3 *Weber*, Sachenrecht, Bd. I , 3. Aufl. 2013, § 10 Rn. 61.

4 Ständige Rspr. seit dem Grundsatzurteil BGHZ 146, 341 (344 ff.) (Weißes Ross); kritisch dazu *Beuthien*, NJW 2005, 855 (856 f.).

5 Vertiefend zur Rechtsfähigkeit der GbR und weiteren Fragen *H. P. Westermann*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf dem Wege in die Rechtsfähigkeit, WM 2013, 441 (441 ff.).

6 Vgl. dazu näher *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 868 Rn. 1; *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 5 Rn. 8.

7 *Bassenge*, in: Palandt (Fn. 2), § 868 Rn. 6; *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 5 Rn. 8 f.

8 *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 868 Rn. 3.

9 *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 958 Rn. 1.

10 *Süß*, Der gesetzliche Erwerb des Eigentums an Mobilien, Jura 2011, 81 (86) m.w.N.; *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 10 Rn. 60; a.A. *Bassenge*, in: Palandt (Fn. 2), § 984 Rn. 1.

somit entdeckt. Letztlich muss der Ring auch in Besitz genommen worden sein. D nahm den Ring hier auch an sich und begründete damit willentlich Eigenbesitz (§§ 854 I, 872 BGB). Nach § 984 BGB werden beim Schatzfund der Finder und der Eigentümer der Sache, in der der Schatz verborgen war, je zur Hälfte Eigentümer an dem Schatz. Der Ring befand sich zum Zeitpunkt des Fundes in einem Flussbett, das im Eigentum des Staates GOND steht.

Eigentümer werden demnach D und der Staat GOND zu je einer Hälfte. Bei einem Eigentumserwerb nach § 984 entsteht gemäß §§ 741, 1008 BGB kraft Gesetzes eine Eigentümergemeinschaft nach Bruchteilen.[11] Damit werden D und der Staat GOND Miteigentümer am Ring.

VI. Erwerb durch GOL infolge der Tötung des D

Mit der Tötung des D könnte aber GOL Eigentümer des Ringes geworden sein.

Zwar erlangt GOL den Besitz an dem Ring, wird aber mangels rechtsgeschäftlichen Erwerbs bzw. gesetzlichen Übergangs nicht dessen Eigentümer.

VII. Erwerb durch die Erben des D

Durch den Tod des D erwerben aber nach §§ 1922 I, 1924 ff. BGB dessen Erben[12] seinen Eigentumsanteil an dem Ring. Bei einem Erbanfall an mehrere Erben entsteht nach § 2032 I BGB eine Erbengemeinschaft. Diese tritt nun anstelle des verstorbenen D in die Eigentümergemeinschaft ein, so dass das Eigentum an dem Ring nunmehr zu je einer Hälfte dem Staat GOND und der Erbengemeinschaft zusteht.

VIII. Erwerb durch GOL aufgrund fünfhundertjährigen Eigenbesitzes

Jedoch hatte der GOL den Ring fünfhundert Jahre lang in Eigenbesitz. Er erfüllt damit die Voraussetzungen der Ersitzung nach § 937 I BGB. Allerdings ist nach § 937 II BGB die Ersitzung dann ausgeschlossen, wenn sich der Besitzer beim Besitzerwerb nicht in gutem Glauben bezüglich seiner Eigentümerstellung befand.[13] Der Maßstab des guten Glaubens ermittelt sich dabei in analoger Anwendung des § 932 Abs. 2 BGB.[14]

Danach ist nicht in gutem Glauben, wer weiß oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass er nicht Eigentümer der Sache ist.[15] GOL tötete den D, musste folglich auch als Laie davon ausgehen, dass er durch eine solche Tat nicht Eigentümer des Ringes werden konnte, zumal D den Ring vorher gefunden hatte. Es ist insoweit auch unbeachtlich, dass GOL den Ring als sein „Geburtstagsgeschenk" ansah und sich solchermaßen als Eigentümer wähnte.

GOL konnte wegen seiner Bösgläubigkeit bezüglich seiner Eigentümerstellung damit nach § 937 Abs. 2 BGB nicht Eigentum an dem Ring durch Ersitzung erwerben.

IX. Erwerb durch B

Jedoch könnte nun B Eigentümer des Ringes geworden sein, als er ihn in den Räumen der Höhle des GOL an sich nahm. In Betracht kommt zunächst eine Aneignung nach § 958 I BGB. Allerdings müsste dafür die Sache herrenlos sein, also in niemandes Eigentum gestanden haben.[16] Der Ring befindet sich aber im jeweils hälftigen Eigentum der Rechtsnachfolger des D und des Staates GOND, ist somit nicht herrenlos. B konnte jedenfalls nach § 958 I BGB kein Eigentum erwerben.

Er könnte jedoch das Eigentum an dem Ring durch Ersitzung nach § 937 I BGB erworben haben. B hatte den Ring für mehre Jahrzehnte in Eigenbesitz, erfüllt somit § 937 I BGB. Jedoch dürfte die Ersitzung nicht nach § 937 II BGB ausgeschlossen sein. B dürfte also weder beim Besitzerwerb des Ringes noch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Jahren in bösem Glauben[17] bezüglich seiner Eigentümerstellung gewesen sein. Beim Besitzerwerb hielt B den Ring für herrenlos. Der Ring lag in der Höhle des GOL herum. B wusste auch nicht, dass die Höhle von GOL bewohnt war. Er konnte folglich davon ausgehen, dass der Ring niemandem gehörte. Bei Besitzbegründung war B folglich gutgläubig. Auch zu einem späteren Zeitpunkt dürfte B keine positive Kenntnis erlangt oder die Schwelle der grob fahrlässigen Unkenntnis überschritten haben. Kurz nachdem B den Ring an sich nahm, trat der GOL hinzu und teilte diesem mit, dass er auf der Suche nach einem Ring sei.

Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass sich B und GOL in einer Höhle unter einem Berg befanden. In dieser Situation nun muss es sich dem B geradezu aufgedrängt haben, dass es sich bei dem gefundenen Ring um den des GOL handelte. Es liegt fernab des Vorstellbaren, dass sich an einem solchen Ort mehrere gleichartige Ringe finden lassen. Mithin war dem B zumindest grob fahrlässig unbekannt geblieben, dass er nicht Eigentümer des Ringes sein konnte. Unerheblich ist damit, dass der GOL *realiter* gar nicht Eigentümer des Ringes war. Es kommt insoweit nur darauf an, dass sich B seiner Eigentümerstellung nicht sicher sein konnte.

Folglich hat B die Schwelle der grob fahrlässigen Unkenntnis vor Ablauf der Zehnjahresfrist überschritten

11 *Martinek*, in: jurisPK-BGB/III (Fn. 2), § 984 Rn. 5.

12 Miteigentum ist ebenfalls vererblich, vgl. *M. Schmidt*, in: juris Praxiskommentar BGB, Bd. V, 6. Aufl. 2012, § 1922 Rn. 49.

13 Zum Erfordernis des guten Glaubens bezogen auf die eigene Eigentümerstellung *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 10 Rn. 2; *Bassenge*, in: Palandt (Fn. 2), § 937 Rn. 1.

14 *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 937 Rn. 2; differenzierend *Lenders*, in: jurisPK-BGB/III (Fn. 2), § 937 Rn. 8.

15 Der gute Glaube muss sich hier gerade auf die eigene Eigentümerstellung beziehen, worauf *Lenders*, in: jurisPK-BGB/III (Fn. 2), § 937 Rn. 8, zutreffend hinweist.

16 Vgl. oben unter II.

17 Zur erforderlichen Gutgläubigkeit vgl. soeben unter V.

und konnte damit auch nicht durch Ersitzung Eigentümer des Ringes werden.

X. Erwerb durch F

F könnte aber das Eigentum an dem Ring erworben haben, als B ihm diesen über G zukommen ließ. Somit könnte er nach § 929 S. 1 BGB Eigentum an dem Ring erworben haben. B und F müssten sich zunächst geeinigt haben. Eine solche Einigung setzt zwei in Bezug zueinander abgegebene Willenserklärungen voraus (Antrag und Annahme).[18] B hat nie einen direkten Antrag an F abgegeben.

Jedoch könnte die Erklärung des G gemäß § 164 I BGB für und gegen den B wirken. Dafür müsste G Vertreter des B sein. Voraussetzung für ein Vertreterhandeln nach § 164 I BGB ist eine eigene abgegebene Willenserklärung.[19] Eine solche kann nur von einem zumindest beschränkt Geschäftsfähigen abgegeben werden.[20] G ist hier aber in Folge des Rauschmittelkonsums im Zeitpunkt der Erklärung geschäftsunfähig i.S.v. § 105 II BGB. Er konnte damit keine eigene wirksame Willenserklärung abgeben und damit nicht Vertreter des B sein.

G könnte aber als Bote des B lediglich dessen Willenserklärung überbracht haben. Für ein Botenhandeln, das lediglich die Übermittlung einer fremden Willenserklärung zum Gegenstand hat, ist nicht einmal beschränkte Geschäftsfähigkeit notwendig.[21] Die Erklärung des G durfte F hier auch als bloße Übermittlung der Willenserklärung des B auffassen. Die Aussage, B habe dem F den Ring geschenkt, kann nach laienhafter Betrachtung auch als Übereignungsangebot ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB). Dieses Übereignungsangebot wurde von F durch die wortlose Entgegennahme des Ringes auch konkludent angenommen. B und F haben sich damit geeinigt.

Es müsste weiterhin der Ring dem F von B übergeben worden sein. Übergabe meint den vollständigen Besitzverlust auf Veräußererseite und die Begründung einer Besitzposition auf der Erwerberseite.[22] Dabei muss die Besitz-erlangung auf Veranlassung des Veräußerers erfolgen.[23] F hat den unmittelbaren Besitz an dem Ring erhalten. Seinen unmittelbaren Besitz gab B auf, als er dem G den Ring übergeben hat. Allerdings könnte B danach noch mittelbarer Besitzer gewesen sein.

Der mittelbare Besitz könnte hier aus einem Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB) zwischen B und G resultieren. Auf Anweisung des B sollte G dem F den Ring übergeben. Dies stellt einen Auftrag dar, der ein Besitzmittlungsverhältnis begründet.[24] G wollte den Ring auch bis zur Übergabe an F aufbewahren, hatte somit auch den erforderlichen Fremdbesitzerwillen.

Folglich war B noch mittelbarer Besitzer des Ringes, während G diesen vorübergehend aufbewahrte.

B müsste also auch den mittelbaren Besitz aufgegeben haben. Der Veräußerer kann seinen mittelbaren Besitz aufgeben, indem er seinen Besitzmittler anweist, die Sache dem Erwerber zu übergeben.[25] B hat dem G eine solche Anweisung erteilt. Folglich endete der mittelbare Besitz des B, als G den Ring an F übergab.

Die Übergabe als Realakt erfordert ferner keine Geschäftsfähigkeit des Übergebenden.[26] Unbeachtlich ist daher in diesem Zusammenhang, dass G infolge des Rauschmittelkonsums zum Zeitpunkt der Übergabe nach § 105 II BGB geschäftsunfähig war. Der Ring wurde damit übergeben.

Letztlich ist erforderlich, dass B zur Übereignung berechtigt war. Berechtigt ist der Eigentümer der übergebenen Sache beziehungsweise der nach § 185 BGB Verfügungsbefugte.[27] B ist allerdings weder Eigentümer noch von den wirklichen Eigentümern des Ringes zur Veräußerung befugt, mithin Nichtberechtigter. Ein Eigentums-erwerb vom Berechtigten nach § 929 S. 1 BGB scheidet daher aus.

F könnte aber von B als Nichtberechtigtem erworben haben, § 932 I 1 BGB.

Anhaltspunkte dafür, dass F im Zeitpunkt der Übergabe bösgläubig im Sinne von § 932 II BGB war, sind nicht erkennbar.

Jedoch ist ein gutgläubiger Erwerb an abhanden gekommenen Sachen nicht möglich, § 935 I BGB. Abhanden gekommen ist in diesem Sinne eine Sache, wenn sie dem ursprünglichen Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder in sonstiger Weise abhanden gekommen ist.

Eigentümer waren hier die Rechtsnachfolger des D und der Staat GOND zu je einer Hälfte. Erstere hatten nach § 857 BGB Erbenbesitz an dem Ring. Dieser ist ihnen in dem Zeitpunkt entzogen worden, als GOL den Ring an sich nahm, nachdem er den D umgebracht hatte. Diese Wegnahme war somit nicht vom Willen der Rechtsnachfolger des D gedeckt. Folglich ist der Ring den Eigentümern abhanden gekommen. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet aus. Somit konnte F kein Eigentum an dem Ring erwerben.

XI. Erwerb durch S

S könnte durch Aneignung gemäß § 958 I BGB Eigentümer des Ringes geworden sein als er den Ring von dem vergifteten F an sich nahm. Allerdings steht der Ring im Eigentum der Rechtsnachfolger von D und

18 *Jacoby/von Hinden*, in: Kropholler, Studienkommentar BGB, 13. Aufl. 2011, § 929 Rn. 1. Instruktive Beispiele bieten *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 35. Aufl. 2011, § 4 Rn. 78 ff.

19 Insoweit anschaulich *Dörner*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 164 Rn. 4.

20 Dies folgt schon allgemein aus § 105 I BGB und im Umkehrschluss aus § 165 BGB.

21 *Ellenberger*, in: Palandt (Fn. 2), Einl. v. § 164 Rn. 11.

22 *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 8 Rn. 11.

23 *Jacoby/von Hinden*, in: Kropholler (Fn. 18), § 929 Rn. 6.

24 Vgl. oben unter III.

25 *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 929 Rn. 18.

26 *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 929 Rn. 10.

27 *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 8 Rn. 3 ff.

dem Staat GOND und ist damit keine herrenlose Sache. S kann somit kein Eigentum erwerben.

XII. Aufschwung durch F

Auch dadurch, dass sich F kurz vor der Zerstörung des Ringes zu dessen Eigentümer erklärt, wird die Eigentumslage nicht geändert. Sein Verhalten unterfällt keinem Erwerbstatbestand. Die bloße Behauptung, jemand sei von nun an Eigentümer einer Sache, vermag keine dingliche Rechtsänderung herbeizuführen.

XIII. Erwerb durch GOL

Ebensowenig ändert sich an der Eigentumslage etwas dadurch, dass GOL den Ring mit Gewalt an sich nimmt,[28] bevor er mitsamt den Ring in den Tod stürzt.

XIV. Ergebnis

Zum Zeitpunkt seiner Vernichtung steht der Ring im Eigentum der Rechtsnachfolger des D sowie des Staates GOND zu je der Hälfte in Eigentümergemeinschaft gemäß §§ 741, 1008 BGB.

Frage 2

Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

Die GEF könnte für die Vernichtung des Ringes gegen den Staat GOND und die Rechtsnachfolger des D einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. Geschäftsbesorgung

Dafür müsste zunächst eine Geschäftsbesorgung vorliegen. Geschäftsbesorgung kann jede rechtliche oder tatsächliche Handlung sein, solange sie nicht höchstpersönlich ist.[29] Das Vernichten eines Ringes ist eine tatsächliche und vertretbare Handlung und damit Geschäftsbesorgung in diesem Sinne.

2. Fremdheit des Geschäfts

Das Geschäft müsste auch fremd sein.[30] Fremd ist das Geschäft, wenn es in den Rechts- oder Interessenkreis eines anderen als des Geschäftsführers fällt.[31] Hier wird das Eigentum eines anderen (der Eigentümergemeinschaft) durch Zerstörung der Sache selbst vernichtet. Dies steht nach § 903 BGB nur dem Eigentümer zu.[32] Eigentümer des Ringes ist die Eigentümergemeinschaft und nicht die GEF. Die Zerstörung fällt damit allein in die Zuständigkeit der Eigentümergemeinschaft und nicht in die Zuständigkeit der GEF. Es handelt sich folglich um ein objektiv fremdes Geschäft.[33]

3. Fremdgeschäftsführungswille

Die Gesellschafter der GEF müssten auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben, d.h. im Bewusstsein und mit dem Willen, ein Geschäft für einen anderen zu besorgen.[34] Beim objektiv fremden Geschäft wird der Wille zur Fremdgeschäftsführung vermutet.[35] Darüber hinaus wollten die Gesellschafter der GEF den Ring zum Wohle aller freien Völker vernichten. Sie waren sich dabei darüber im Klaren, dass der Ring nicht ihnen gehörte, somit für sie fremd war und sie anstelle des Geschäftsherrn handelten.

Ferner ist ein Irrtum über die Person des Geschäftsherrn gemäß § 686 BGB unerheblich.[36] Dass die Gesellschafter der GEF über die Identität des Geschäftsherrn keine Kenntnis hatten bzw. davon ausgingen, der Ring gehöre noch SAU, ist daher unbeachtlich. Die Gesellschafter der GEF hatten damit Fremdgeschäftsführungswillen bezüglich der Vernichtung des Ringes.

4. Kein Auftrag durch den Geschäftsherrn

Die Gesellschafter der GEF waren auch nicht durch die Eigentümergemeinschaft beauftragt oder in sonstiger Weise verpflichtet, den Ring zu vernichten. Damit besteht zwischen der GEF und der Eigentümergemeinschaft das Rechtsverhältnis einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

5. Handlung entsprechend dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn

Für einen Aufwendungsersatzanspruch ist zudem gemäß § 683 S. 1 BGB erforderlich, dass die Geschäftsführung dem Willen und dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht. Dabei ist entsprechend § 686 BGB allein auf den wirklichen Geschäftsherrn abzustellen.[37] Es ist also der Wille der Eigentümergemeinschaft zu berücksichtigen und nicht der des SAU, gegen den die Gesellschafter der GEF zielgerichtet handelten.

---

28 Vgl. so bereits oben unter V.

29 *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 7. Aufl. 2012, § 41 Rn. 841.

30 Zum überwiegend geforderten Erfordernis der Fremdheit des Geschäfts vgl. *Looschelders*, SR/BT (Fn. 29), § 41 Rn. 842 m.w.N.; a.A. *Lange*, in: juris Praxiskommentar BGB, Bd. II, 6. Aufl. 2012, § 677 Rn. 11 m.w.N.

31 *Jacoby/von Hinden*, in: Kropholler (Fn. 18), § 677 Rn. 5; *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2012, § 4 Rn. 5.

32 *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 7 Rn. 7.

33 Zu weiteren Beispielen für objektiv fremde Geschäfte vgl. *Schulze*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 677 Rn. 3.

34 Zu den Elementen des Fremdgeschäftsführungswillens vgl. nur BGH, NJW 2000, 72 (72 f.); BGH, NJW 2009, 2590 (2591); *Sprau*, in: Palandt (Fn. 2), § 677 Rn. 3.

35 *Wandt*, GS (Fn. 31), § 4 Rn. 30, § 677 Rn. 3; BGH, NJW 2009, 2590 (2591).

36 *Schulze*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 686 Rn. 1.

37 *Lange*, in: jurisPK-BGB/II (Fn. 30), § 686 Rn. 8.

Die Eigentümergemeinschaft kann gemäß § 747 S. 2 BGB nur gemeinschaftlich über den Ring verfügen.[38] Verfügung ist jede Bestellung, Aufhebung, Übertragung, Belastung oder inhaltliche Veränderung eines Rechts.[39] Als eine solche Verfügung im Sinne der Aufhebung des Rechts an einem Gegenstand käme hier die Dereliktion nach § 959 BGB in Betracht.[40] Fraglich ist also, ob die Vernichtung des Ringes eine Dereliktion gemäß § 959 BGB darstellt.

Die Voraussetzungen dafür sind die vollständige Aufgabe des Besitzes an der Sache und die Äußerung des Willens, das Eigentum an der Sache aufzugeben.[41] Mit dem Werfen des Ringes in den Vulkan wird dieser restlos vernichtet. Durch diesen vollständigen und ersatzlosen Untergang der Sache endet denklogisch auch der Besitz an dieser. Wenn aber die bewusst und zielgerichtet ausgeführte Vernichtungshandlung unmittelbar zum restlosen Untergang der Sache führt, dann ist darin zwingend auch der konkludent geäußerte Wille zu erkennen, das Eigentum an der Sache aufzugeben.[42] Damit sind die beiden Voraussetzungen der Dereliktion nach § 959 BGB erfüllt. Eine Verfügung liegt somit vor.

Mithin sind sowohl der Wille der Rechtsnachfolger des D als auch der Wille des Staates GOND zu berücksichtigen. Die Willensbildung des Staates GOND wird hier durch DEN als Staatsoberhaupt wahrgenommen.

a) Interesse der Geschäftsherren

Zunächst müsste die Vernichtung des Ringes dem Interesse sowohl der Rechtsnachfolger des D als auch des Staates GOND (Geschäftsherren) entsprechen. Die Geschäftsführung liegt im Interesse des Geschäftsherrn, wenn sie rein objektiv nützlich ist.[43] Durch die Vernichtung des Ringes werden zwar die Geschäftsherren einer mächtigen Waffe beraubt, die sicherlich in jenen dunklen Zeiten von gewissem Nutzen hätte sein können. Jedoch würde diese Nutzung dazu führen, dass der jeweilige Träger aufgrund der dem Ring eigenen Macht selbst dem Bösen anheimfallen würde. Dieser erzwungene Persönlichkeitswandel und die damit einhergehenden Gefahren überwiegen deutlich den waffentechnischen Vorteilen des Ringes. Die Vernichtung desselben beseitigt diese Gefahren endgültig und ist somit für die Geschäftsherren objektiv nützlich und damit interessengerecht.

b) Wille der Geschäftsherren

Von den Rechtsnachfolgern des D ist kein tatsächlicher Wille bekannt. Es ist jedoch zu unterstellen, dass diese bei verständiger Würdigung der objektiven Sachlage der Vernichtung zugestimmt hätten.[44] DEN jedoch, der insoweit den Staat GOND vertritt, missbilligt die Vernichtung ausdrücklich, was die Gesellschafter der GEF auch wussten. Damit ist kein gemeinschaftlich übereinstimmender Wille gegeben. Ein solcher ist aber wegen § 747 S. 2 BGB für die gesamte Eigentümergemeinschaft erforderlich. Die Vernichtung entspricht folglich nicht dem Willen der Eigentümergemeinschaft.

c) Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des DEN

Der entgegenstehende Wille des DEN könnte jedoch unbeachtlich sein. Dies wäre gem. § 679 BGB der Fall, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden könnte.

aa) Rechtspflicht

Fraglich ist mithin, ob die Vernichtung des Ringes für die Eigentümergemeinschaft eine solche Pflicht darstellt. Erfasst sind nach allgemeiner Ansicht nur erzwingbare Rechtspflichten, wobei auch Verkehrspflichten erfasst sein können.[45] Nicht von § 679 BGB erfasst sind hingegen abstrakte Gemeinschaftsinteressen und sittliche Pflichten, um zu verhindern, dass solche – gerade nicht erzwingbaren Verpflichtungen – über § 679 BGB mittelbar erzwingbar werden.[46] Der Ring führt in den Händen des SAU zu dessen faktischer Unbezwingbarkeit, was den nahezu gewissen Sieg des SAU über die freien Völker zur Folge hätte. Entsprechend verhält es sich mit jeder anderen Personen, die den Ring tragen würde. Sie würde erst SAU und anschließend die freien Völker unterwerfen.

Der Ring stellt mithin unmittelbar eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben aller freien Völker dar. Somit könnte die Eigentümergemeinschaft eine Verkehrspflicht treffen, den Ring unschädlich zu machen. Dabei kommt als einzige Alternative die vollständige Vernichtung des Ringes im Vulkan in Betracht. Wem eine Sache gehört, von der eine Allgemeingefahr ausgeht, muss dafür sorgen, dass durch sie keine Schädigungen entstehen.[47] Folglich ist die Eigentümergemeinschaft zur

38 Verfügungen i.d.S. sind jedoch nur Rechtsgeschäfte, durch die ein Recht an einem Gegenstand übertragen, belastet, aufgehoben oder inhaltlich verändert wird, vgl. *Sprau*, in: Palandt (Fn. 2), § 747 Rn. 1.

39 *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 4 Rn. 24.

40 Die Dereliktion stellt eine Verfügung dar, vgl. *Bassenge*, in: Palandt (Fn. 2), § 959 Rn. 1

41 *Weber*, SR/I (Fn. 3), § 11 Rn 3; *Schulte-Nölke*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 959 Rn. 1.

42 Vgl. dazu OLG Hamm, Beschl. v. 10.02.2011 – III 3 RVs 103/10, juris Rn. 13 f. sowie LG Magdeburg, Urt. v. 08.11.2006 – 9 O 584/06 u.a., juris Rn. 20, wonach das bloße Wegwerfen der Sache nur dann keine Eigentumsaufgabe darstellt, wenn sich – anders als im vorliegenden Fall – die Vernichtung nicht unmittelbar anschließt.

43 *Jacoby/von Hinden*, in: Kropholler (Fn. 18), § 683 Rn. 3.

44 Vgl. zu diesem sog. „mutmaßlichen Willen" *Wandt*, GS (Fn. 31), § 5 Rn. 14 f. mit anschaulicher Aufbereitung von BGH, Urt. v. 16.03.1965 – VI ZR 210/64.

45 *Lange*, in: jurisPK-BGB/II (Fn. 30), § 679 Rn. 7; *Mansel*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl. 2011, § 679 Rn. 2.

46 *Schulze*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 679 Rn. 2; *Bergmann*, in: Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar) Bd. II, 2006, § 679 Rn. 16; *Seiler*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV, 6. Aufl. 2012, § 679 Rn. 4.

47 *Wandt*, GS (Fn. 31), § 5 Rn. 23; mit ausführlichen Beispielen *Jacoby/von Hinden*, in: Kropholler (Fn. 18), § 823 Rn. 22.

Vernichtung des ihr gehörenden Ringes verpflichtet. Jedenfalls aber muss sie die dieses Ziel verfolgenden Maßnahmen der GEF dulden.

Die Eigentümergemeinschaft trifft daher eine Verkehrspflicht dergestalt, dass sie den Ring zu vernichten, zumindest aber die Maßnahmen der GEF zu dulden hat. Aufgrund der Weigerung des DEN und der anzunehmenden Unkenntnis der Rechtsnachfolger des D von dieser Pflicht ist auch davon auszugehen, dass die Pflicht ohne das Handeln der GEF nicht rechtzeitig hätte erfüllt werden können. Es besteht damit eine Rechtspflicht der Eigentümergemeinschaft i.S.v. § 679 BGB.

bb) Öffentliches Interesse

Diese Rechtspflicht müsste auch im öffentlichen Interesse liegen. Ein öffentliches Interesse im Sinne von § 679 BGB besteht nicht schon allein durch die allgemeine Notwendigkeit zur Einhaltung der Rechtsordnung, sondern vielmehr erst bei einem gesteigerten Interesse, insbesondere zur Abwehr konkreter Gefahren für Leib und Leben.[48] Ohne die Vernichtung des Ringes hätten sich die freien Völker weiterhin in tödlicher Gefahr befunden. Damit liegt ein gesteigertes öffentliches Interesse vor. Die Voraussetzungen des § 679 BGB sind somit erfüllt. Folglich ist der durch DEN geäußerte entgegenstehende Wille des Staates GOND unbeachtlich. Ob der Wille des DEN wegen seiner psychischen Störung darüber hinaus im Sinne von §§ 104 Nr. 2, 105 I BGB unerheblich ist, kann folglich dahinstehen. Somit liegen die Voraussetzungen des § 683 S. 1 BGB vor. Bei der Vernichtung des Ringes durch die GEF handelt es sich folglich um eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag.

48 *Lange*, in: jurisPK-BGB/II (Fn. 30), § 679 Rn. 9; *Sprau*, in: Palandt (Fn. 2), § 679 Rn. 3.

6. Rechtsfolge, § 670 BGB

Die GEF müsste für die Vernichtung des Ringes auch Aufwendungen getätigt haben. Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB sind freiwillige Vermögensopfer sowie Schäden, die unmittelbar aus der freiwilligen Vornahme des Geschäfts resultieren (risikotypische Begleitschäden).[49] Die Gesellschafter der GEF mussten Unterkunft und Verpflegung zahlen, sie mussten Pferde erwerben und auch diese verpflegen. Die während der Reise notwendig bestrittenen Kämpfe führten zu Waffenverschleiß und Kampfverletzungen. All dies nahmen die Gesellschafter der GEF freiwillig auf sich, um den Ring zu vernichten. Ihre Vermögensopfer, die sich auf den Geldwert von 1.000 Silberpfennigen belaufen, sind damit Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB.

II. Ergebnis

Mithin hat die GEF gegen die Eigentümergemeinschaft einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB in Höhe von 1.000 Silberpfennigen. Die Teilhaber einer Eigentümergemeinschaft haften für schuldrechtliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner nach §§ 421 ff. BGB.[50] Folglich kann die GEF sowohl von den Rechtsnachfolgern des D als auch dem Staat GOND 1.000 Silberpfennige verlangen, jedoch jeweils nur einmal (vgl. § 421 I 1 BGB)

49 *Looschelders*, SR/BT (Fn. 29), § 37 Rn. 812; zur dogmatischen Herleitung vgl. *Schulze*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 670 Rn. 7 ff.

50 *Saenger*, in: HK-BGB (Fn. 1), § 741 Rn. 7; *Sprau*, in: Palandt (Fn. 2), § 741 Rn. 10.